

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNEREN

Revision des Auslandschweizer- Ausbildungsgesetzes

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

07.06.2013

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Zum Vernehmlassungsverfahren und zum Konzept der Auswertung ..	4
2.1	Vernehmlassungsverfahren	4
2.2	Auswertung	5
3	Zusammenfassung der Ergebnisse	6
4	Die wichtigsten Themenbereiche im Überblick	7
4.1	Zielsetzung der Gesetzesrevision	7
4.2	Lockerung der gesetzlichen Auflagen	7
4.3	Beiträge zur Gründung und zum Aufbau von Schweizerschulen	8
4.4	Unterstützung der dualen beruflichen Grundbildung.....	9
4.5	Kooperationen mit gewinnorientierten, nicht gemeinnützigen Bildungsunternehmen..	11
4.6	Weitere Bemerkungen	12
5	Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln	14
	Anhang	18

1 Ausgangslage

In Erfüllung der Motion 09.3974 der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-N) hat der Bundesrat mit Beschluss vom 17. September 2010 das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, eine Arbeitsgruppe mit der Vorbereitung der Revision des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1987 über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz, AAG)¹ zu betrauen. In der Arbeitsgruppe waren die interessierten Departemente und die wichtigsten betroffenen Institutionen und Organisationen vertreten. Der Bericht der Arbeitsgruppe samt Vorentwurf bildete die Grundlage für die Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates. Nachdem die Detailarbeiten am Gesetzesentwurf abgeschlossen waren, beschloss der Bundesrat am 1. Juni 2012, das Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen.

Der Bund unterstützt heute weltweit 17 Schweizerschulen im Ausland mit einem jährlichen Kredit von rund 20 Millionen Franken. Die Revision hat zum Ziel, das geltende Fördermodell im Rahmen des gegenwärtigen Budgetkredits zu aktualisieren und zu optimieren. Mit der Gesetzesrevision wird die Rolle der Schweizerschulen im Ausland gestärkt. Neben ihrer ursprünglichen Rolle für die Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer soll ihre Rolle als Teil des internationalen Beziehungsnetzes der Schweiz vermehrt zur Geltung kommen. Dieser neuen Zielsetzung soll durch die Subventionskriterien besser Rechnung getragen werden.

Durch die Lockerung der gesetzlichen Auflagen für anerkannte Schweizerschulen wird eine grössere betriebliche Flexibilität und eine höhere Eigenfinanzierung angestrebt. Dies erlaubt dem Bund Einsparungen zu Gunsten neuer Fördermöglichkeiten. Vorgesehen sind zum Beispiel Finanzhilfen für die duale berufliche Grundbildung oder für die Gründung neuer Schulen. Wie von der Motion Sigmüller 09.3550 verlangt, wird zudem das Instrument eines vierjährigen Zahlungsrahmens vorgesehen, um die Planungssicherheit der Bildungseinrichtungen zu erhöhen.

¹ SR 418.0

2 Zum Vernehmlassungsverfahren und zum Konzept der Auswertung

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Mit Schreiben des EDI vom 11. Juni 2012 wurde der Gesetzesentwurf zur Revision des AAG den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet. Diese hatten bis zum 30. September Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Neben den Regierungen der 26 Kantone und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wurden 16 politische Parteien, 8 Wirtschaftsverbände, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise begrüsst. Insgesamt wurden 78 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen.

Den Vernehmlassungsteilnehmenden wurden folgende fünf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesetzesrevision gestellt:

1. Sind Sie mit der Zielsetzung der Gesetzesrevision einverstanden, die Bedeutung der Schweizerschulen für die Präsenz schweizerischer Bildung im Ausland zu verstärken und damit die Präsenz der Schweiz im Ausland insgesamt zu fördern?
2. Gehen Sie einig mit der Lockerung der gesetzlichen Auflagen für anerkannte Schweizer-schulen, insbesondere mit dem Verzicht auf die bisherigen Vorschriften in Bezug auf einen Minimalanteil von Schweizer Schülerinnen und Schülern an den Schweizerschulen im Ausland?
3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund inskünftig – namentlich an Standorten, die für die schweizerische Aussenpolitik bedeutsam sind – die Gründung und den Aufbau von Schweizerschulen im Ausland durch Finanzhilfen fördern können soll?
4. Sind Sie damit einverstanden, dass die schweizerische Bildung im Ausland, namentlich im Bereich der dualen Grundbildung, weiterentwickelt wird? Sind Sie insbesondere damit einverstanden, dass der Bund inskünftig die berufliche Grundbildung an Schweizerschulen im Ausland und anderen privaten Trägerschaften in Zusammenarbeit mit schweizerischen Berufsverbänden und schweizerischen Unternehmungen im Gastland subsidiär fördern können soll?
5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund inskünftig schweizspezifische Bildungsangebote mit besonderer Ausstrahlung im Gastland unterstützen kann, gegebenenfalls auch von gewinnorientierten Bildungsunternehmen, sofern diese dank Bundesunterstützung eine zusätzliche Dienstleistung im Interesse unseres Landes anbieten?

Zusammen mit einer spontanen Stellungnahme sind 55 Antworten fristgerecht eingegangen. An der Vernehmlassung teilgenommen haben alle Kantonsregierungen, mit Ausnahme der Kantone Appenzell Innerrhoden, Zug und Thurgau. Die EDK hat sich nicht selbständig geäußert, sondern ihre Mustervernehmlassung den Kantonen zugestellt.

Eine Stellungnahme haben zudem eingereicht: die politischen Parteien EVP, FDP, Grüne, SP, SVP sowie die Wirtschaftsverbände Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Schweizerischer Gewerbeverband, economiesuisse, Swissmem und Fédération des entreprises romandes. Von den weiteren interessierten Kreisen haben Stellung genommen: Die Auslandschweizer-Organisation, der Verein educationsuisse, der Dachverband der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer, die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia, die Vereinigung der Patronatskantone (Stellungnahme der Präsidentin Dorothee Widmer), sowie 15 Schweizer-schulen im Ausland (alle mit Ausnahme der Schweizerschulen in Rom und Santiago de Chile). Die Stellungnahmen der Schweizerschulen decken sich weitgehend mit derjenigen der educa-tionsuisse und werden deshalb nur dort aufgeführt, wo die Meinungen abweichen.

Eine spontane Stellungnahme ging von der Ecole Suisse Libre internationale de Français appli-qué (ehemals Cercle Commercial Suisse) aus Paris ein.

Einzelheiten sind aus dem Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden im Anhang ersicht-lich.

2.2 Auswertung

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die eingereichten Stellungnahmen. Angesichts der grossen Bandbreite und der Mannigfaltigkeit der Antworten können nur die häufigsten und wichtigsten Punkte angesprochen werden. Es ist auch nicht möglich, die Begründungen und Argumentationen im Einzelnen wiederzugeben, ohne dass der Bericht an Übersichtlichkeit verlie-ren würde. Massgebend bei der Auswertung war der Grundsatz, die Kernaussagen in reduzierter, aber unverfälschter Form im Bericht festzuhalten.

Auf die Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse (Ziffer 3) folgt eine Darstellung der Antworten auf die oben gestellten Fragen (Ziffer 4). Anschliessend sind die Detailkommentare zu den einzelnen Artikeln aufgeführt (Ziffer 5). Im Anhang finden sich das Verzeichnis der Ver-nehmlassungsteilnehmenden sowie ein Abkürzungsverzeichnis (Ziffer 6).

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

In den Stellungnahmen besteht weitgehend Einigkeit über die Notwendigkeit einer Revision des AAG. Einzig die SVP könnte auf eine Revision ganz verzichten. Sie ist der Auffassung, dass der vorgeschlagene Paradigmenwechsel falsch ist, denn die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer müsse Hauptzweck des Gesetzes bleiben.

Die überwiegende Mehrheit der Stellungnehmenden begrüsst die Aufwertung der Schweizerschulen im Ausland. Zahlreiche Antwortende betonen, dass die Schweizerschulen nicht nur als reine Lehranstalten, sondern vielmehr als Visitenkarten der Schweizer Kultur und des Schweizer Bildungssystems zu betrachten seien. Auch Pro Helvetia unterstützt die Gesetzesrevision, betont jedoch die Autonomie der Bildung und wendet sich gegen deren Instrumentalisierung zu Gunsten der Aussenpolitik. Die Dominanz des Präsenzgedankens entspreche einer Marketinglogik, die in einem Spannungsverhältnis zur Bildung stehe.

Die Lockerung der gesetzlichen Bestimmungen wird mehrheitlich begrüsst. Vorbehalte werden teilweise betreffend die Gewährleistung einer angemessenen Anzahl an Schweizer Schülerinnen und Schülern sowie der damit verbundenen „swissness“ des Bildungsangebotes angebracht. Deshalb verlangen einige Stellungnehmende die Statuierung eines Mindestprozentsatzes an Schweizer Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrpersonen im Gesetzesentwurf.

Auch die neuen Fördermöglichkeiten stossen grundsätzlich auf breite Zustimmung. Allerdings betonen zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende, dass die Finanzierung und Existenz bestehender Schweizerschulen durch die vorgesehenen Fördermöglichkeiten nicht gefährdet werden dürfen.

Die Berücksichtigung der beruflichen Grundbildung wird begrüsst, doch bringen zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende dazu verschiedene Anregungen oder Vorbehalte an (Bedeutung der engen Zusammenarbeit, Berücksichtigung der schulisch organisierten Grundbildung, Anerkennung der höheren Berufsbildung etc.).

Differenzierte Antworten sind auch zu der vorgesehenen Kooperation mit gewinnorientierten, nicht gemeinnützigen Bildungsunternehmen eingegangen. Obwohl sich die Mehrheit der Stellungnehmenden grundsätzlich für eine Zusammenarbeit ausspricht, unterstützen zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende den Vorschlag nur mit Vorbehalten, da sie befürchten, dass auf diesem Wege gewinnorientierte, nicht gemeinnützige Bildungsunternehmen subventioniert werden könnten.

Ausdrücklich gutgeheissen wird der vierjährige Zahlungsrahmen, der für die Schweizerschulen eine mehrjährige Planung und Klarheit über die zu erwartenden Bundesbeiträge ermöglicht.

4 Die wichtigsten Themenbereiche im Überblick

4.1 Zielsetzung der Gesetzesrevision

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ist mit der Zielsetzung des Gesetzesentwurfs einverstanden und beurteilt die Stossrichtung der Revision als gut und richtig:

AG, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TI, UR, VD, VS, ZH; EVP, FDP, Grüne, SP; economiesuisse, FER, SAV, SGB, SGV; ASO, educationsuisse

Der Kanton SG, die EVP und die Schweizerschulen in Lima und Madrid sind mit der neuen Zielsetzung einverstanden, möchten neue Fördertatbestände jedoch nur dann berücksichtigt wissen, wenn zusätzliche Mittel bewilligt werden. Pro Helvetia schliesslich betont, dass Bildung ein Wert für sich darstellt; die Stiftung stört sich an der Instrumentalisierung der Bildung durch die Aussenpolitik.

Die SVP lehnt den vorgelegten Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz ab, da dieser den Fokus von der Bildungsförderung junger Auslandschweizer weg auf die Präsenz der Schweiz im Ausland legt. Sie kritisiert, dass der bisherige Hauptinhalt – die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer – im Gesetzesentwurf nicht einmal mehr als Zweck aufgeführt wird, und fordert, dass dieser auch in Zukunft als Hauptzweck an erster Stelle stehen soll.

4.2 Lockerung der gesetzlichen Auflagen

Die Lockerung der gesetzlichen Auflagen über den relativen Mindestbestand an Schweizer Schülerinnen und Schülern wird grundsätzlich begrüsst:

AR, GR, LU, OW, SH; EVP, FDP, SP; economiesuisse, SAV, SGV; LCH

Mit der Begründung, dass der schweizerische Charakter durch Art. 3 - 6 genügend gesichert ist, stimmen die folgenden Kantone einer Lockerung ebenfalls zu:

BL, BS, FR, GE, GL, JU, NE, NW, SZ, SO, UR, VD, ZH

Mit der Lockerung bedingt einverstanden sind die folgenden Stellungnehmenden:

AG, TI, VS; SP, SVP; economiesuisse, FER; ASO, educationsuisse, LCH, Pro Helvetia; Schweizerschulen in Barcelona, Bergamo, Bogotá, Catania, Lima, São Paulo/Curitiba, Singapur

Einige Vernehmlassungsteilnehmende betonen, dass weiterhin eine genügende Anzahl von Schweizer Schülerinnen und Schüler und Lehrkräften wichtig sei, um Gewähr zu bieten für die Umsetzung schweizerischer Bildungselemente („Swissness“):

AG, TI; Schweizerschulen in São Paulo/Curitiba

Der Kanton AG und die Schweizerschulen in São Paulo/Curitiba weisen zudem darauf hin, dass bei der Anwendung von Art. 9 Abs. 3 eine zu strenge Koppelung des Bestandes an Schweizer Schülerinnen und Schülern mit der Anzahl beitragsberechtigter Lehrkräfte vermieden werden sollte. Auch nach Meinung des Kantons VS und der FDP sollte eine gewisse Anzahl von Schweizer Lehrkräften in der Praxis garantiert bleiben.

Die SVP ist der Ansicht, dass eine Reduktion auf 20% oder 10% ausreichen würde, da sonst Schweizerschulen im Ausland ohne einen einzigen Schweizer Schüler anerkannt werden könnten und damit die Zwecke zugunsten von Auslandschweizern nicht mehr erfüllt würden.

So fordern auch die educationsuisse und die Schweizerschulen in Barcelona, Bergamo, Bogotá, Catania, Lima und Singapur einen Minimalanteil von 10%. Dieser Mindestprozentsatz müsste bei Neugründungen nach Meinung der educationsuisse während den ersten fünf Jahren nicht erfüllt sein.

Dem Kanton SG, der FER sowie dem LCH ist es ein Anliegen, dass bei der Neubemessung der Hauptzweck der Schulen – jungen Schweizerinnen und Schweizern eine gute Ausbildung im Ausland zu bieten – auch weiterhin gesichert ist.

Pro Helvetia weist darauf hin, dass die erwünschte höhere Eigenwirtschaftlichkeit zu einer Senkung der Bundessubvention führe und damit der Anreizcharakter der Lockerung nicht gegeben sei. Mehr wirtschaftlicher Erfolg müsse nach Meinung von Pro Helvetia eigentlich der Qualitätssteigerung dienen – was ein Beitrag zur Präsenz wäre.

Nach Meinung der SP sei darauf zu achten, dass die Lockerung nicht zu tieferen Bundesbeiträgen führt bzw. zu einer verkappten Sparmassnahme wird. Freiwerdende Mittel sollten für den Zugang von Kindern aus dem Gastland, die nicht über entsprechende Mittel verfügen, eingesetzt werden.

Die Schweizerschule in Singapur ist der Auffassung, dass für die bestehenden Schweizerschulen eine Obergrenze für die Kürzung des Betriebskostenanteils von maximal 15% der aktuellen Subventionsgelder garantiert werden muss.

economiesuisse und die ASO legen Wert darauf, dass die schweizerische Bildungsqualität und der schweizerische Bildungscharakter durch eine mögliche Lockerung nicht tangiert werden. Deshalb soll gemäss ASO durch die adäquate Ausgestaltung der Förderkriterien ein ausreichend schweizerischer Charakter der Auslandsschulen gewährleistet werden.

Ausdrücklich keinen Mindestprozentsatz wollen hingegen die Schweizerschulen in Madrid und Mexiko.

4.3 Beiträge zur Gründung und zum Aufbau von Schweizerschulen

Die Ausrichtung von Finanzhilfen für die Gründung und den Aufbau von Schweizerschulen im Ausland wird mehrheitlich gutgeheissen:

AR, BL, BS, BE, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, UR, VD, VS, ZH; FDP, Grüne, SP; FER, SAV; ASO, educationsuisse, LCH, VPK

Als wichtigstes Anliegen erscheint in den Stellungnahmen der Vorbehalt, dass durch den Aufbau von Schweizerschulen im Ausland bereits bestehende Schulen finanziell nicht benachteiligt oder in ihrer Existenz gefährdet werden:

AG, FR, SG; EVP; economiesuisse; Schweizerschulen in Barcelona, Bergamo, Catania, Lima und Madrid

Deshalb verlangen einige Antwortende, dass zusätzliche Bundesgelder für Anschubfinanzierungen bereitgestellt werden:

BE; LCH; Schweizerschulen in Bergamo, Bogotá, Catania, Lima, Madrid und Mexiko

Die FER sieht diesbezüglich auch eine Aufgabe für die Kantone.

Die ASO sowie educationsuisse empfehlen, jährlich einen bestimmten Anteil des verfügbaren Kredits bereitzustellen, der – falls er nicht für ein neues Projekt benötigt wird – auf einem Fonds akkumuliert werden könnte.

Der SGV ist grundsätzlich einverstanden, fordert jedoch, dass die Standorte auch im Interesse der direkt davon betroffenen Branchen liegen und vorgängig mit den dafür zuständigen Organisationen abgesprochen werden. Finanzhilfen dürfen nur erfolgen, wenn sie sich auf eine strenge Kosten-Nutzen-Analyse abstützen können.

Der Kanton VS fordert für den Aufbau von Schweizerschulen im Ausland generell ein Globalkonzept, das durch die verschiedenen Bildungspartner (Bund, Kantone, EDK etc.) erarbeitet und Gegenstand einer vertieften Diskussion werden soll.

Gegen eine Koppelung an die Schwerpunkte der schweizerischen Aussenpolitik äussern sich folgende Stimmen:

Der Kanton TI und die EVP vertreten die Meinung, dass die Gründung einer neuen Schweizerschule nicht in erster Linie von ihrem strategischen Standort für die Aussenpolitik abhängig sein darf, sondern den (namentlich: schulischen) Bedürfnissen der Schweizer Bevölkerung in diesem Land Rechnung tragen sollte.

Auch nach Ansicht von Pro Helvetia sind die Schwerpunkte der Aussenpolitik zu volatil, um als Kriterium zu dienen. Die Unterstützung von Schulgründungen sollte nicht mit diesen Schwerpunkten in Verbindung gebracht werden.

4.4 Unterstützung der dualen beruflichen Grundbildung

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt grundsätzlich die Idee einer Förderung von Angeboten in der beruflichen Grundbildung:

AR, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SH, SO, TI, UR, VD, VS, ZH; EVP, SP, SVP; economiesuisse, SAV, SGB, SGV; ASO, LCH, Pro Helvetia; Schweizerschule in Bogotá

Einige Befürworter bemerken, dass es nicht allen Schweizerschulen möglich sein wird, ein Angebot im Bereich der dualen Berufsbildung zu erstellen. Deshalb sei es richtig, dass es sich um eine Kann-Vorschrift handelt:

AG, LU, SZ; educationsuisse; Schweizerschulen in São Paulo/Curitiba, Bangkok und Barcelona

Einige Stellungnahmen weisen auf verschiedene Einzelaspekte hin:

Die Kantone BE, FR, GR, LU und UR betonen die Bedeutung der engen Zusammenarbeit im Bereich der dualen beruflichen Grundbildung (Verzahnung mit der Wirtschaft und dem Bildungssystem im Gastland sowie mit den schweizerischen Unternehmen im Gastland und den schweizerischen Berufsverbänden).

Im Rahmen der erwähnten Zusammenarbeit ist es dem Kanton TI wichtig, dass den Schülern ermöglicht wird, auf Basis der schweizerischen Schulordnung einen eidgenössischen Abschluss und gleichzeitig einen äquivalenten Abschluss, der auf der Schulordnung des Gastlandes basiert, zu erlangen. Dies würde auch die Anwendbarkeit des schweizerischen Schulbildungsmodelles im wirtschaftlichen Gefüge des Gastlandes erlauben.

Die Kantone OW und TI sowie die Schweizerschulen in São Paulo/Curitiba betonen, dass die schweizerische Qualität des vorgeschlagenen Berufsbildungsangebotes gewährleistet werden muss.

Der SAV und SGV sprechen sich für die Berücksichtigung der schulisch organisierten Grundbildung aus (nebst der betrieblich organisierten Grundbildung).

Der Kanton GR und der SGV verlangen, dass insbesondere die Abschlüsse der höheren Berufsbildung besser bekannt gemacht werden und der SGV unterstreicht die Wichtigkeit der Schweizerischen Berufsverbände als Träger der höheren Berufsbildung. Der Kanton GR kritisiert, dass die Förderung auf die berufliche Grundbildung beschränkt sein soll. Auch die höhere Berufsbildung müsse einbezogen werden.

Der Kanton AG ist der Meinung, dass die Schulen über die duale Berufsbildung hinaus generell die Möglichkeit haben sollten, Angebote in der Weiterbildung anzubieten, was auch kommerziell interessanten Spielraum öffnen würde.

Der Kanton BE weist darauf hin, dass neben der beruflichen Grundbildung auch das Angebot der Schweizer Matur an Schweizerschulen im Ausland unterstützungswürdig sei. Diese sei dem Baccalauréat International vorzuziehen und verdiene eine stärkere Förderung.

Verschiede Vernehmlassungsteilnehmende unterstützen die subsidiäre Fördermöglichkeit mit folgenden Einschränkungen:

Nach Ansicht der FDP soll die Fördermöglichkeit nur temporär und ausschliesslich für konkrete Projekte, die aus ökonomischen Gründen gerechtfertigt sind und von Schweizerischen Unternehmen geleitet werden, zum Tragen kommen.

Auch nach Meinung der FER soll die Fördermöglichkeit gezielt eingesetzt werden; nämlich nur bei konkreten Projekten, die auf öffentlich-privaten Partnerschaften basieren und Resonanz im Gastland sowie Nachhaltigkeit versprechen.

Die Schweizerschule in Mexiko verlangt, dass die Fördermöglichkeit – wie in Art. 5 des Gesetzesentwurfs vorgesehen – auf die bereits anerkannten Schweizerschulen und deren Filialen beschränkt wird.

Was Einschränkungen auf finanzieller Ebene betrifft, so sind der Kanton SG und die Schweizerschule in Catania nur dann mit der vorgesehenen Fördermöglichkeit einverstanden, wenn bestehende Schweizerschulen dadurch finanziell nicht schlechter gestellt werden. Es dürfe nicht vorkommen, dass neue Schulangebote innerhalb des gleichen Kostenrahmens aufgebaut und bestehende Angebote benachteiligt werden und dadurch die bisherige Angebotsqualität leide.

Ebenso ist die Zustimmung des Kantons SZ mit der Erwartung verbunden, dass die Fördermöglichkeit nicht zulasten des nationalen Bildungsbudgets, sondern aus anderer Quelle (z.B. der Entwicklungszusammenarbeit) finanziert wird.

So fordert die Schweizerschule in Madrid, dass der Ausbau von Leistungen mit zusätzlichen Mitteln finanziert wird.

Die Schweizerschulen in São Paulo/Curitiba betonen, dass die Vorgabe im Gesetzesentwurf betreffend eines eidgenössisch anerkannten Abschlusses die Möglichkeiten der Realisierung stark eingrenze und realitätsfern sei.

Swissmem begrüsst zwar grundsätzlich die Förderung des Modells der dualen Ausbildung im Ausland, betrachtet aber den vorgeschlagenen Weg über die Einbindung der Schweizerschulen und die Ausrichtung nach den schweizerischen Standards (EFZ, EBA) als nicht zielführend und den Anforderungen eines Berufsbildungsprojektes im Ausland als nicht gerecht werdend. Swissmem empfiehlt daher die Streichung von Art. 5.

4.5 Kooperationen mit gewinnorientierten, nicht gemeinnützigen Bildungsunternehmen

Die Mehrheit der Stellungnahmen spricht sich für die Unterstützung von schweizspezifischen Bildungsangeboten mit besonderer Ausstrahlung im Gastland aus, sofern das Angebot eine Dienstleistung im Interesse der Schweiz darstellt:

BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, NE, NW, OW, SH, VS; SP; FER, SAV, SGV; Pro Helvetia, VPK

Die Kantone AR und SO, die FDP und die FER wünschen dabei eine Präzisierung der Begriffe „besondere Ausstrahlung“ und „nach Massgabe ihres schweizerischen Bildungsangebots“ (Art. 13 Abs. 2 Bst. a - c und g) bzw. „Dienstleistungen im Interesse unseres Landes“ (Bericht S. 24).

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende unterstützen den Vorschlag mit Vorbehalten:

Der Kanton GL weist darauf hin, dass bei der Subventionierung von privaten Schweizer-schulen Vorsicht geboten sei und dem Grundsatz, dass nur ein öffentliches Interesse eine Unterstützung rechtfertige, speziell Beachtung geschenkt werden müsse.

Der Kanton SG und die Schweizerschule in Catania sind nur dann einverstanden, wenn die bestehenden Schweizerschulen dadurch finanziell nicht schlechter gestellt werden.

Für den Kanton UR ist diese Form der Unterstützung nicht vordringlich. Notwendig erscheine hingegen Art. 13 Abs. 2 Bst. e, der die weitere Unterstützung des Vereins zur Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (AJAS) ermögliche.

Der Kanton BE verlangt, dass die Bildungsangebote eine gewisse Dauerhaftigkeit aufweisen und schlägt vor, dies explizit zu verankern, u.a. um nicht Gesuche von Angeboten kurzer Dauer prüfen zu müssen.

Nach Meinung der FDP hingegen müsste eine Unterstützung von Unternehmen mit gewinnorientierten, nicht gemeinnützigen Zielen gezielt und von temporärer Dauer sein.

Die SP sieht die Bundesunterstützung grundsätzlich als zielführend an, jedoch gelte auch in diesem Bereich, dass keine Gewinne ausgeschüttet werden dürfen. Diese seien vielmehr dem entsprechenden Bildungsangebot zu Gute kommen zu lassen.

Auch economiesuisse und der SGV sind grundsätzlich mit der Unterstützung privater gewinnorientierter Bildungsunternehmen einverstanden. Nach Meinung der economiesuisse sei es jedoch entscheidend, dass bei den vom Bund geforderten Auflagen keine Abstriche gemacht werden. Die von Bund und Kantone unterstützten Institutionen müssen einen Mehrwert für Reputation und Image der Schweiz erbringen und als solche erkennbar sein. Der SGV erwartet eine Klärung bezüglich der Anforderung des „gemeinnützigen Charakters der geförderten Bildung“ (Art. 13 Abs. 3 Bst. e).

Für die ASO ist Voraussetzung der Bundesunterstützung, dass diese einen spezifischen Zusatznutzen für die Schweiz ermöglicht. Insbesondere müssten die Angebote auch für Kinder aus weniger begüterten Familien zugänglich sein. Die Bedingungen seien in der Verordnung näher zu regeln und die zu erreichenden Ziele und Standards wären im Einzelfall in einer Leistungsvereinbarung vertraglich zu definieren.

Die Schweizerschulen in São Paulo/Curitiba fordern, dass bisher unterstützte anerkannte Schweizerschulen nicht konkurrenziert werden; es müsse daher geprüft werden, ob die bestehenden Schweizerschulen die geplante Dienstleistung auch anbieten könnten.

Einige Stellungnehmende können sich eine Unterstützung von schweizspezifischen Bildungsangeboten im Sinne einer Zusammenarbeit vorstellen, lehnen jedoch eine Subventionierung von gewinnorientierten, nicht gemeinnützigen Bildungsunternehmen bzw. Schweizerschulen ab:

AG, LU, GR, SZ, VD, ZH; SP; educationsuisse, LCH; Schweizerschulen in Bangkok, Barcelona und Mexiko

Kanton VD vertritt die Ansicht, dass die Unterstützung von privaten Unternehmen nicht zur Unterstützung von privaten Schweizerschulen führen dürfe.

Der Kanton ZH führt dazu aus, dass die Unterstützung von gewinnorientierten Bildungsangeboten dem in Art. 3 Abs. 1 Bst. c und e geforderten „gemeinnützigen Charakter“ im Grundsatz widerspreche.

Der LCH betont, dass der in Art. 13 Abs. 3 Bst. e geforderte „gemeinnützige Charakter“ in jedem Fall garantiert sein müsse, was auch für die Unterstützung privater Bildungsinstitutionen (Art. 13. Abs. 2 Bst. c) gelte.

Folgende Vernehmlassungsteilnehmende lehnen Kooperationen mit gewinnorientierten, nicht gemeinnützigen Bildungsunternehmen per se ab:

Grüne; SGB; Schweizerschulen in Madrid und Singapur

Für die Grüne Partei wäre eine Ausdehnung auf private gewinnorientierte Schweizerschulen höchstens dann annehmbar, wenn diese einen bestimmten Teil einkommensschwacher Schüler aufnehmen und keine Gewinne ausschütten, sondern diese voll in die Schulentwicklung und in die Unterstützung einkommensschwacher Kinder und Jugendlicher investieren.

Der SGB spricht sich gegen die Subventionierung von gewinnorientierten, nicht gemeinnützigen Bildungsangeboten aus und ist der Meinung, dass die Investitionen in die Bildung den Benutzern des Bildungssystems dienen und nicht den Profit von privaten Organisationen erhöhen sollten.

Die Schweizerschule in Singapur unterstützt zwar grundsätzlich den Gedanken, dass schweizspezifische Bildungsangebote finanzielle Hilfe erhalten sollen, lehnt jedoch die Unterstützung von gewinnorientierten, nicht gemeinnützigen Schweizerschulen aus dem zur Verfügung stehenden Subventionsbudget ab.

4.6 Weitere Bemerkungen

„Mehrsprachigkeitsbonus“

Die Schweizerschule Bogotá schlägt einen „Mehrsprachigkeitsbonus“ für Schweizerschulen vor, die vom Kindergarten bis zum Schulabschluss ein komplettes Schulprogramm in zwei Landessprachen anbieten. Ein solches Angebot bringe in verstärktem Mass die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Schweiz zum Ausdruck. Sie beantragt deshalb, einen zusätzlichen Artikel in den Gesetzesentwurf zu integrieren, der diese Mehrarbeit und die daraus entstehenden Kosten im Rahmen der Bemessung der Bundesbeiträge berücksichtigt. Im Falle, dass – wie in Italien – eine Schweizer Landessprache gleichzeitig die Landessprache ist, soll dieser Mehrsprachigkeitsbonus nicht zur Anwendung kommen.

Der Vorschlag hat bei den Stellungnehmenden beachtliche Unterstützung gefunden, namentlich bei den Kantonen in der Westschweiz:

BE, FR, GE, JU, NE, NW, SZ, UR, VD, VS, ZH; SP; educationsuisse; Schweizerschule in Lima

Der Kanton VS ist grundsätzlich der Ansicht, dass die Mehrsprachigkeit stärker betont und gefördert werden sollte. Die Vorlage erscheine diesbezüglich als zu diskret. Der Mehrsprachigkeitsbonus könne z.B. 20% der zugesprochenen Subvention betragen, bei Schweizer-schulen mit drei Landessprachen könne man sich überlegen, diesen auf 30% zu erhöhen.

educationsuisse stellt den Antrag, den Mehraufwand in den Subventionskriterien als Kann-Vorschrift auszugestalten.

Mobilität

Der Kanton TI weist in seiner Stellungnahme auf einen Aspekt hin, der nach Ansicht des Kantons im revidierten Gesetzestext nicht genügend berücksichtigt wurde: Die Änderungen innerhalb der Organisation des Schulsystems Sekundarstufe II und des universitären Angebots haben zur Stärkung der Mobilität der Studierenden zwischen den Staaten geführt. Die damit verbundenen Kosten für die schweizerischen Studierenden seien jedoch sehr hoch und die Möglichkeit, Stipendien im Heimatkanton zu erhalten, nicht immer gegeben. Im Hinblick auf ein Studium in der Schweiz sei dieser Aspekt insbesondere bei der Anwendung von Art. 13 Abs. 2 Bst. g (Unterstützung von schweizspezifischen Bildungsangeboten mit besonderer Ausstrahlung im Gastland) zu berücksichtigen.

Unterstützung von Lehrkräften

Der SGB befürwortet den in Art. 7 und 15 statuierten adäquaten Sozialversicherungsschutz der Lehrpersonen im Ausland.

Die ASO legt grossen Wert auf eine gesamtheitliche Betrachtungsweise im Auslandschulwesen, die künftig vermehrt zum Tragen kommen solle. Die Förderung der Präsenz schweizerischer Bildung im Ausland schliesse deshalb auch die adäquate Regelung kollateraler Fragen z.B. wie die Erleichterung der Mobilität Schweizer Lehrkräfte mit ein. Sie fordert eine Harmonisierung der Anstellungsbedingungen sowie bei den Sozialversicherungen, ein Anliegen, das ebenfalls von educationsuisse vorgebracht wird.

In diesem Zusammenhang wünschen educationsuisse und die Schweizerschulen in Bergamo und Madrid die Prüfung des „Entsandtenstatus“ für Lehrkräfte an Schweizerschulen. Die Schweizerschule in Lima hingegen fordert die Ausstellung eines Dienstpasses für Schweizerische Lehrkräfte.

Administrative Zuordnung und Verhältnis zum Auslandschweizergesetz

Aufgrund der aussenpolitischen Bedeutung der Schweizerschulen sprechen sich die ASO und educationsuisse für den Transfer des Dossiers vom EDI zum EDA aus. Vor dem Hintergrund der erwünschten gesamtheitlichen Betrachtungsweise im Auslandschulwesen, empfiehlt die ASO zusätzlich, das AAG mit dem Auslandschweizergesetz zu koordinieren, das gegenwärtig von einer Subkommission der Staatspolitischen Kommission des Ständerats vorbereitet wird.

Die SVP hingegen wendet sich explizit gegen die „Bildungsdiplomatie“ und die Integration dieser Thematik ins Auslandschweizergesetz. Auch Pro Helvetia wendet sich gegen die Instrumentalisierung der Bildung zugunsten der Aussenpolitik und spricht sich für die Autonomie der Bildung aus; ein Transfer der Zuständigkeit ins EDA wäre daher nicht im Sinne der Stiftung.

Der Kanton LU unterstützt die Möglichkeit, die Finanzierung künftig auf Art. 27 des Kulturförderungsgesetzes abzustützen.

Die Schweizerschule in Madrid regt den Transfer des Dossiers ins neue Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung an – eine Lösung, welche die ASO explizit ablehnt.

5 Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

Titel

Der Kanton FR regt an, den Titel des Gesetzes in „Bundesgesetz über die Schweizerische Bildung im Ausland“ zu ändern. Denselben Vorschlag macht Pro Helvetia, denn die Präsenz ergebe sich bereits aus der Existenz und zudem erscheine das Gesetz aufgrund des Finanzrahmens als zu schwach, um mit seiner Hilfe die Präsenz auszubauen.

Art. 2 Zweck

Pro Helvetia fordert, dass in Bst. a (und analog in Art. 20) das Wort „Präsenz“ gestrichen wird. Zudem solle auch Bst. b gestrichen werden, denn die Einbindung in die Aussenpolitik laufe der Autonomie der Bildung entgegen und reduziere ihre Glaubwürdigkeit.

Die SVP bemängelt, dass in Art. 2 des Gesetzesentwurfes die Bildungsförderung von Auslandsschweizern nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird. Die SVP wersetze sich nicht grundsätzlich einer Erweiterung der Zweckbestimmung von Auslandschweizerschulen, jedoch müsse der Hauptzweck klar an erster Stelle stehen.

Art. 3 Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulen

Der Kanton BE betont, dass in Anwendung von Abs. 1 Bst. d wichtig sei, dass auch Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizer ohne entsprechende finanzielle Mittel Schweizerschulen besuchen können.

Der Kanton ZH schlägt vor, die Formulierung in Bst. h und i wie folgt zu erweitern: „Kindergarten oder eine andere Form der Eingangsstufe“.

educationsuisse wünscht eine Umformulierung von Bst. i: „den Unterricht im Kindergarten und in den im schweizerischen Lehrplan relevanten Fächern mehrheitlich von schweizerischen Lehrpersonen erteilen lässt“.

Die VPK merkt an, dass durch Bst. l die Rolle der Patronatskantone verdeutlicht werde, was auch für Art. 21 gelte, indem auf die Mit-Zuständigkeit der Patronatskantone hingewiesen werde.

Der Schweizerschule in Madrid ist es ein Anliegen, dass die Förderung der Gründung und des Aufbaus von Schweizerschulen durch Finanzhilfen nicht auf Kosten der bestehenden Angebote erfolgt. Es müssen dafür im Gesetz Möglichkeiten für zusätzliche Finanzierungswege geöffnet werden, weshalb sie den Vorschlag macht, den Artikel so zu ergänzen, dass beim Bundesrat bei Bedarf zusätzliche Mittel beantragt werden können. Zudem fordert sie bei der Anerkennung und Neugründung von Schulen einen finanziellen Eigenbeitrag, der bei Einreichung eines Gesuchs aufgezeigt werden muss.

Nach Ansicht der Schweizerschule in Mexiko sei zusätzlich darauf zu achten, dass Neugründungen auch wirklich von einer lokalen Schweizer Trägerschaft geführt werde. Sie weist darauf hin, dass sich der Bundesrat zum Standort äussern sollte, bevor die lokale Trägerschaft den ganzen Aufwand betreibt.

Pro Helvetia macht den Vorschlag, anstelle von Bst. d einen neuen Artikel mit einer über die Schulen vermittelten Stipendienmöglichkeit beim Bund zu schaffen. Ferner sei eine ökonomische

Klausel einzuführen, welche die Schweizerschulen verpflichtet, ab dem 4. Jahr 70% der Mittel selbst beizubringen. Sie regt zudem einige redaktionelle Änderungen an sowie die Streichung von einzelnen Voraussetzungen, die aus Sicht von Pro Helvetia entbehrlich sind (Bst. b, f, l, m sowie Art. 4 Bst. a und Art. 5 Bst. a).

Art. 5 Voraussetzungen für die Anerkennung von Angeboten der beruflichen Grundbildung

Der Kanton FR ist der Ansicht, dass in Bst. c die eidgenössische Berufsmaturität einzeln aufgeführt werden sollte, da diese eventuell unabhängig und nach dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ erworben werde.

Der Kanton GR bezweifelt die Vereinbarkeit von Bst. c und d. Deshalb macht er den Vorschlag, auf Bst. d zu verzichten. Falls daran festgehalten werde, schlägt er folgende Umformulierung vor: „die Angebote zu einem im Gastland vergleichbaren anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II führen“ (so sinngemäss auch der Kanton TI, vgl. oben Ziffer 4.4). Um eine vergleichbare Qualität mit einer in der Schweiz absolvierten Lehre zu gewährleisten, müssten zudem auch die Anforderungen für die Lehrtätigkeit an einer anerkannten Schweizerschule definiert werden.

Der SVG fordert eine Klärung der Zuständigkeiten gemäss Bst. e.

Die Dachverbände SAV und SGV sprechen sich nebst der betrieblich organisierten Grundbildung für eine Berücksichtigung der schulisch organisierten Grundbildung aus (vgl. oben Ziffer 4.4).

Nach Ansicht des Kantons ZH geht die Einschränkung der Förderung auf die betrieblich organisierte Grundbildung aus dem Gesetzesentwurf zu wenig klar hervor.

Die Swissmem zweifelt an der Umsetzbarkeit von Art. 5 und empfiehlt, diesen zu streichen. Um die Voraussetzungen des Art. 5 zu erfüllen, insbesondere diejenigen des Bst. c (Angebote führen zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ oder Berufsattest EBA) seien erhebliche Anstrengungen zu leisten, welche die Möglichkeiten der Schweizerschulen übersteigen. In einem Land, in welchem nicht schon ein duales Berufsbildungssystem bestehe, sei dies nicht realisierbar. Die Schweizerschulen würden neben der schulischen Ausbildung im Bereich der beruflichen Grundbildung allenfalls eine vermittelnde und koordinierende Rolle spielen können.

Art. 6 Voraussetzungen für die Anerkennung von Filialschulen

Der Artikel soll nach Ansicht der Pro Helvetia integral gestrichen werden, da die gesonderte Anerkennung einer Filialschule ein Widerspruch zur erwünschten Stärkung der unternehmerischen Komponente darstelle. Stattdessen sei hinter Artikel 1 eine (entsprechend offen formulierte) Definition der Schweizerschulen einzufügen.

Art. 7 Sozialversicherung der schweizerischen Lehrpersonen

Die ASO verlangt, dass der Gesetzgeber eine Harmonisierung der Anstellungsbedingungen sowie eine Vereinheitlichung der Sozialversicherungslösung für schweizerische Lehrpersonen herbeiführt. Die entsprechende Disposition sei an den Schluss des 2. Abschnitts zu setzen.

Auch educationsuisse wünscht sich eine Harmonisierung bei den Sozialversicherungen (vor allem bei der 2. Säule). Zusammen mit der Schweizerschule in Madrid vertritt educationsuisse den Standpunkt, dass dem Schweizer Personal den Entsandtenstatus zugesprochen werden soll.

Der LCH erwartet von Schweizer Schulen bzw. educationsuisse eine umfassende Beratung der Lehrpersonen im Bereich der Sozialversicherungen. Neben der 2. Säule betreffe dies auch die AHV. Der LCH spricht sich zudem für den Verbleib der schweizerischen Lehrkräfte in ihrer kantonalen Pensionskasse aus.

educationsuisse und der VPK ist es ein Anliegen, dass alle Lehrpersonen – auch jene in Übersee – in die obligatorische AHV aufgenommen werden, was jedoch ohne Änderung des AHV-Gesetzes nicht durchsetzbar sei. Sie weist darauf hin, dass die Umsetzung von Abs. 2 durch die grossen Unterschiede in den Kantonen zum Teil erschwert werde.

Art. 8 Meldepflichten

Pro Helvetia regt an, die Notwendigkeit von Abs. 2 zu überprüfen.

Art. 9 Art und Bemessung der Finanzhilfen

Die ASO legt Wert darauf, dass die Förderkriterien in Art. 9 in Verbindung mit Art. 14 auf Gesetzes- und Verordnungsstufe möglichst einfach, objektiv und nachvollziehbar ausgestaltet werden.

Art. 11 Übertragung von Liegenschaften

Der Kanton St. Gallen begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Eigentumsübertragung vom Bund auf den Schulträger. Er ist mit der vorgeschlagenen Regelung in Art. 11 und den dazu gehörenden Ausführungen im Bericht einverstanden.

Die ASO fordert, dass den von der lokalen Schweizergemeinschaft geleisteten Investitionen und bestehenden Nutzungsrechten bei der Rückübertragung angemessen Rechnung getragen wird. Bestehende Rechte seien in den Übertragungsverträgen zu berücksichtigen, namentlich auch für den Fall einer späteren Veräusserung der Schulliegenschaft. Bst. b sei dahingehend zu relativieren, dass die Verwendung eines Veräusserungserlöses in Übertragungsverträgen situationsgerecht zu regeln ist.

Auch die Schweizerschule in Catania betont, dass bei einer Rückübertragung der Liegenschaft auf die Schweizerschule den Besitzverhältnissen und den bestehenden Nutzungsrechten gebührend Rechnung getragen werden muss. Sie schlägt deshalb folgende Änderung des Gesetzesentwurfs vor:

„Art. 11 Abs. 2

Der Übertragungsvertrag trägt bestehenden Rechten angemessen Rechnung. Er ist mit den Auflagen zu verbinden, dass

- a) die Liegenschaft als Schweizerschule genutzt wird; und
- b) der der Schule anzurechnende Erlös einer späteren Veräusserung zu Gunsten anerkannter Schweizerschulen im Ausland verwendet wird.“

Art. 12 Entzug der Anerkennung, befristete Anerkennung, Anerkennung mit Auflagen

Nach Ansicht des Kantons FR sollte hinzugefügt werden, dass der Entzug der Anerkennung keine Nachteile für die Schüler zur Folge hat. Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Ausbildung unter denjenigen Bedingungen zu beenden, die bei Beginn Geltung hatten.

Art. 13 Formen

Der Kanton ZH schlägt in Abs. 2 Bst. g die Streichung des Zusatzes „gegebenenfalls auch von gewinnorientierten Bildungsunternehmen“ vor (vgl. oben Ziffer 4.5).

Die ASO erachtet den im Rahmen von Abs. 2 Bst. i vorgesehenen Ausbau des Netzes der Auslandschulen als wichtig und weist darauf hin, dass sich Anschubinvestitionen des Bundes als unumgänglich erweisen dürften.

Die ESI, die vor allem für kaufmännisch Ausgebildete Weiterbildungskurse in der französischen Sprache anbietet, legt Wert darauf, dass Art. 13 um eine Bestimmung ergänzt wird, die auch die Förderung ihrer Bildungstätigkeit erlaubt.

4. Abschnitt: Zusammenarbeit und Beziehungspflege

Art. 16

Der Kanton NE schlägt vor, dass je ein Mitglied der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK) und der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) an der Kooperationsarbeit teilnimmt, um eine maximale Kohärenz zwischen den Arbeiten in der Schweiz und den Projekten der Auslandsschulen zu garantieren.

5. Abschnitt: Finanzierung

Art. 17

Die vierjährige Beitragsperiode und die damit verbundene Planungssicherheit werden von zahlreichen Antwortenden ausdrücklich begrüsst:

AG, LU; EVP, FDP, SP, SVP; economiesuisse; ASO, educationsuisse, LCH, VPK; Schweizerischen in Bangkok, Barcelona und Madrid

Der Kanton LU unterstützt dabei ausdrücklich die Möglichkeit, die Finanzierung künftig auf Art. 27 des Kulturförderungsgesetzes abzustützen.

6. Abschnitt: Patronatskantone

Art. 18

Pro Helvetia regt an, die Notwendigkeit von Abs. 2 Bst. c zu überprüfen.

Nach Ansicht des Kantons SH ist es wesentlich, dass sich die Patronatskantone nach Art. 18 Abs. 3 lediglich darum bemühen müssen, – und nicht direkt verpflichtet werden –, dass schweizerische Lehrpersonen im Ausland weiterhin bei der Pensionskasse ihres Herkunftskantons versichert bleiben.

7. Abschnitt: Vollzug

Art. 20 Kommission für die Präsenz schweizerischer Bildung im Ausland (KPSBA)

Die Schweizerschule in Madrid fordert, dass die Vertretung der bisher anerkannten Schulen explizit genannt wird, da die operativen Führungsorgane der Schulen über einen wichtigen Erfahrungsschatz verfügen, der bei Entscheidungen oder der Ausarbeitung von Ausführungsbestimmungen wesentliche Beiträge leisten könne.

Die ASO erwartet von der Kommission, dass sie Gewähr bietet für eine gesamtheitliche Betrachtungsweise im Auslandsschulwesen (Regelung kollateraler Fragen wie Erleichterung der Mobilität schweizerischer Lehrkräfte und Förderung der Mobilität von Absolventen schweizerischer Bildungseinrichtungen im Ausland).

Anhang

Teilnehmende am Vernehmlassungsverfahren

1. Kantone

Aargau	AG
Appenzell Ausserrhoden	AR
Bern	BE
Basel-Landschaft	BL
Basel-Stadt	BS
Fribourg	FR
Genève	GE
Glarus	GL
Graubünden	GR
Jura	JU
Luzern	LU
Neuchâtel	NE
Nidwalden	NW
Obwalden	OW
St. Gallen	SG
Schaffhausen	SH
Solothurn	SO
Schwyz	SZ
Thurgau	TG
Ticino	TI
Uri	UR
Vaud	VD
Valais	VS
Zürich	ZH

2. Politische Parteien

Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	FDP
Grüne Partei der Schweiz	Grüne
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Schweizerische Volkspartei	SVP

3. Wirtschaftsverbände

economiesuisse (Verband der Schweizer Unternehmen)	economiesuisse
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Swissmem (Dachverband der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie)	Swissmem

4. Interessierte Kreise und Organisationen

Auslandschweizer-Organisation	ASO
Verein educationsuisse (Schweizer Schulen im Ausland)	educationsuisse
LCH Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer	LCH
Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia	Pro Helvetia
Vereinigung der Patronatskantone (Stellungnahme der Präsidentin Frau Dorothee Widmer)	VPK
Schweizerschulen in Bangkok, Barcelona, Bergamo, Bogotá, Brasilien (São Paulo/Curitiba), Catania, Lima, Mailand (Como), Madrid, Mexiko (Cuernavaca und Querétaro), Rom, Santiago de Chile, Singapur	

5. Spontane Antworten

Ecole Suisse Libre internationale de Français appliqué (ehemals Cercle Commercial Suisse) Paris	ESI
--	-----

Abkürzungsverzeichnis

AAG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1987 über die Förderung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz; SR 418.0)
Abs.	Absatz
AG	Aargau
AR	Appenzell Ausserrhoden
Art.	Artikel
ASO	Auslandschweizer-Organisation
AVH	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BAK	Bundesamt für Kultur
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
Bst.	Buchstabe
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Inneren
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
educationsuisse	Verein Educationsuisse (Schweizer Schulen im Ausland)
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
ESI	Ecole Suisse Libre internationale de Français appliqué (ehemals Cercle Commercial Suisse) Paris
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FR	Fribourg
GE	Genève
GL	Glarus
GR	Graubünden
Grüne	Grüne Partei der Schweiz
JU	Jura
LCH	Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer
LU	Luzern
NE	Neuchâtel
NW	Nidwalden

OW	Obwalden
Pro Helvetia	Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SG	St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
Swissmem	Dachverband der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Ticino
UR	Uri
VPK	Vereinigung der Patronatskantone
VD	Vaud
VS	Valais
ZG	Zug
ZH	Zürich